

Die Grundlage der Jugendordnung ist in der Satzung geregelt (Auszüge):

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
Die Vereinsversammlungen sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) außerordentliche Versammlungen
 - c) die Jugendversammlung**

§ 12 – Vorstand und Vereinsvertretung

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
die Mitglieder des Vorstandes
die Abteilungsleiter
der Jugendvertreter

§ 12 - Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- 1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie wird geleitet durch den Jugendausschuss.**
- 2. Alles weitere regelt die von der Jugend entworfene und von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigte Jugendordnung.**

§ 14 – Ordnungen

3. die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sowie die **Jugendordnung** sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Die nachfolgende Jugendordnung hat den Stand vom 05.02.2007

JUGENDORDNUNG der Sportgemeinschaft Wiking 1903 e.V. Offenbach

§ 1 Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist oberstes Organ zur Interessenvertretung von Jugendlichen. Sie setzt sich zusammen aus allen Jugendlichen des Vereins von 14 bis 18 Jahren sowie den in den Abteilungen tätigen Jugendleitern/innen. Als Jugendleiter werden auch Übungsleiter betrachtet, die Übungsstunden speziell für Jugendliche durchführen.

§ 2 Aufgaben der Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit der Jugendversammlung und der Jugendleiter/innen.
- b) Beratung und Beschließung gemeinsamer Veranstaltungen und Vorhaben.
- c) Wahl des Jugendvertreters.

§ 3 Regularien

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, jeweils vor der Jahreshauptversammlung des Vereins, zusammen. Auf Antrag von 10% der Mitglieder der Jugendabteilungen, muss eine Jugendversammlung einberufen werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahl des Jugendvertreters erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

§ 4 Der Jugendausschuss

Zur Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben wird ein Jugendausschuss gebildet. Ihm gehören an:

- a) die im Verein tätigen Jugendleiter.
- b) der Jugendvertreter
- c) zusätzliche Jugendliche, soweit es die Aufgabenstellung erfordert.

§ 5 Aufgaben des Jugendvertreters

Neben den von der Jugendversammlung beschlossenen Vorhaben nimmt der Jugendvertreter folgende Aufgaben regelmäßig wahr:

- a) Vertretung der Jugend im erweiterten Vorstand.
- b) Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend, im Ortsjugendring und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.
- c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden bzw. Jugendgruppen.
- d) Vertretung der Jugendlichen gegenüber Schule und Betrieb.
- e) Eintreten für die Mit- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten von Jugendlichen im Verein und den Abteilungen.